
SCHIEDSRICHTERORDNUNG des Niedersächsischen Basketballverbandes e.V.

Die nachfolgende Fassung der Schiedsrichterordnung wurde vom NBV-Verbandstag am 05. Juni 2005 in Hannover beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Schiedsrichterordnung vom 25.05.1997 (mit Änderungen vom 18.06.2000).

Änderungen zur Fassung vom 05. Juni 2005 wurden auf den NBV-Verbandstagen am 17. Mai 2009 in Mellendorf-Bissendorf, am 21. Mai 2011 in Verden und am 25. Juni 2016 in Hannover beschlossen.

In der folgenden Schiedsrichterordnung des Niedersächsischen Basketballverbandes sind Funktionäre, Schiedsrichter, Spieler usw. nur in der männlichen Form angesprochen. Alle Angaben gelten selbstverständlich auch für Funktionärinnen, Schiedsrichterinnen, Spielerinnen usw. Diese Form ist zur Vereinfachung gewählt worden.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Grundlagen.....	4
II. Organe und Aufgaben	4
§ 2 Organe des Schiedsrichterwesens	4
§ 3 Ressortleiter für das NBV-Schiedsrichterwesen (NBV-RL-SRW).....	4
§ 4 NBV-Schiedsrichterkommission (NBV-SRK).....	5
§ 5 Bezirksschiedsrichterwarte (BzSRW)	5
§ 6 Tagung der Bezirksschiedsrichterwarte	6
§ 7 Nachwuchsförderung.....	6
III. Lizenzen	6
§ 8 NBV-Basislizenz (LS-E).....	6
§ 9 DBB-Schiedsrichterlizenz (LS-D, -C, -B, -A)	6
§ 10 Gültigkeit und Verlängerung einer Lizenz	7
§ 11 Verfahren bei Nichterfüllung der Pflichtspielzahl	7
§ 12 Verfahren bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht.....	7
§ 13 Ruhende Lizenz.....	7
§ 14 Erlöschen der Lizenz	8
IV. Pflichten der Schiedsrichter	8
§ 15 Pflichten des Schiedsrichters.....	8
§ 16 Schiedsrichterkleidung.....	8
§ 17 Ehrenkodex des Schiedsrichters	8
V. Pflichten der Vereine	9
§ 18 Pflichten der Vereine	9
§ 19 Gestellungspflicht	9
§ 20 Strafen.....	9
VI. Spielbetrieb.....	10
§ 21 Schiedsrichteransetzungen	10
§ 22 Schiedsrichterkader.....	10
§ 23 Qualifikation der Schiedsrichter	11
§ 24 Weiter- und Rückgabe von Spielaufträgen.....	11
§ 25 Schiedsrichterbeurteilungen	11

VII. Spielleitungsgebühren und Auslagenerstattung.....	12
§ 26 Spielleitungsgebühren	12
§ 27 Fahrtkostenerstattung.....	12
§ 28 Beobachter und Prüfer.....	12
§ 29 Abrechnung in Sonderfällen.....	12
§ 30 Überprüfung der Schiedsrichterabrechnung	13
VIII. Aus- und Weiterbildungen	13
§ 31 Lehrgänge	13
§ 32 Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für Schiedsrichter	13
IX. Strafen, Zuständigkeiten	13
§ 33 Grundsatz.....	13
§ 34 Zuständigkeit	14
X. Schlussbestimmungen.....	14
§ 35 Änderung der Schiedsrichterordnung	14

Präambel

Wir zollen allen Beteiligten am Spiel die nötige Achtung und Anerkennung, egal welcher Hautfarbe, Nationalität, Religion und Geschlecht.

Spieler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Schiedsrichter tragen gleichermaßen Verantwortung für einen fairen und gewaltfreien Umgang miteinander.

Schiedsrichter sind zur Unparteilichkeit verpflichtet. Sie dürfen keine der am Spiel beteiligten Mannschaften mit Vorsatz bevor oder benachteiligen!

Gegenseitiger Respekt ist Voraussetzung des menschlichen Zusammenlebens.

I. Allgemeines

§ 1 Grundlagen

- (1) Grundlage für das Schiedsrichterwesen im Niedersächsischen Basketballverband e.V. (NBV) bildet die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SRO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Sie wird ergänzt und erweitert durch diese Schiedsrichterordnung (NBV-SRO) im Zusammenhang mit den offiziellen Spielregeln der FIBA und den Satzungen und Ordnungen des DBB sowie des NBV. Alle Ordnungen sind als Einheit zu betrachten.

II. Organe und Aufgaben

§ 2 Organe des Schiedsrichterwesens

- (1) Organe des Schiedsrichterwesens des NBV sind:
 - a) der Ressortleiter für das NBV-Schiedsrichterwesen (NBV-RL-SRW),
 - b) die NBV-Schiedsrichterkommission (NBV-SRK) und
 - c) die Bezirksschiedsrichterwarte (BzSRW).
- (2) Zur Entlastung des NBV-RL-SRW und der NBV-SRK können der NBV-Geschäftsstelle Aufgaben übertragen werden.

§ 3 Ressortleiter für das NBV-Schiedsrichterwesen (NBV-RL-SRW)

- (1) Der NBV-RL-SRW wird vom NBV-Vorstand ernannt. Er leitet, koordiniert und beaufsichtigt das NBV-Schiedsrichterwesen eigenverantwortlich, führt den Vorsitz der NBV-SRK und vertritt das NBV-Schiedsrichterwesen nach außen.
- (2) Der NBV-RL-SRW ist insbesondere zuständig für
 - a) die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung innerhalb der NBV-SRK,
 - b) die Abwicklung sämtlicher Schiedsrichterangelegenheiten im NBV,

- c) die Schiedsrichteransetzungen, -umbesetzungen und -absetzungen in allen vom NBV ausgeschrieben Ligen und für vom DBB und der RLN übertragene Spiele,
- d) die Zusammenarbeit mit der DBB-SRK, RLN-SRK und den DBB-Landesverbänden,
- e) die Schiedsrichterlizenzierung und Schiedsrichterqualifizierung mittels der DBB-Software TeamSL,
- f) die Verhängung von Strafen im Rahmen dieser Ordnung,
- g) die Benennung von Schiedsrichtern nach § 22,
- h) die Ausbildung, Fortbildung und Förderung von Schiedsrichtern und
- i) die Bewirtschaftung des zugewiesenen Ressortbudgets.

§ 4 NBV-Schiedsrichterkommission (NBV-SRK)

- (1) Zur Unterstützung des NBV-RL-SRW ist eine NBV-SRK zu bilden.
- (2) Die NBV-SRK setzt sich zusammen aus
 - a) dem NBV-RL-SRW als Vorsitzenden und
 - b) mindestens zwei, aber maximal vier Beisitzern.
- (3) Die Mitglieder der NBV-SRK werden auf Vorschlag des NBV-RL-SRW vom NBV-Vorstand berufen.
- (4) Der NBV-RL-SRW bestimmt ein Mitglied aus der NBV-SRK zu seinem Stellvertreter.
- (5) Die Zuständigkeiten des NBV-RL-SRW werden nach seinem Ermessen an die Mitglieder der NBV-SRK delegiert.

§ 5 Bezirksschiedsrichterwarte (BzSRW)

- (1) Die BzSRW leiten, koordinieren und beaufsichtigen das Bezirksschiedsrichterwesen unter Berücksichtigung der vorrangigen Ordnungen eigenverantwortlich, führen den Vorsitz der BzSRK und vertreten das Bezirks-Schiedsrichterwesen nach außen.
- (2) Die BzSRW sind insbesondere zuständig für
 - a) die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung innerhalb der BzSRK,
 - b) die Abwicklung sämtlicher Schiedsrichterangelegenheiten in den Bezirken,
 - c) die Schiedsrichteransetzungen, -umbesetzungen und -absetzungen in allen von den Bezirken ausgeschrieben Ligen und für vom NBV übertragene Spiele,
 - d) die Zusammenarbeit mit der NBV-SRK und den NBV-Bezirken,
 - e) die Schiedsrichterlizenzierung und Schiedsrichterqualifizierung mittels der DBB-Software TeamSL,
 - f) die Überprüfung der Schiedsrichtergestellungspflicht,
 - g) die Verhängung von Strafen gegen Schiedsrichter und schiedsrichterstellende Vereine im Rahmen ihrer Zuständigkeit und
 - h) die Ausbildung, Fortbildung und Förderung von Schiedsrichtern.

§ 6 Tagung der Bezirksschiedsrichterwarte

- (1) Zur Unterstützung der NBV-SRK findet jährlich eine Tagung der BzSRW statt, die vom NBV-RL-SRW einberufen und geleitet wird.
- (2) Teilnehmer der BzSRW-Tagung sind
 - a) die Schiedsrichterwarte der Bezirke oder deren Vertreter und
 - b) die Mitglieder der NBV-SRK.
- (3) Die Tagung der BzSRW ist mindestens 14 Tage vorher einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Die Aufgaben der BzSRW-Tagung sind insbesondere:
 - a) Die Planung der Schiedsrichterarbeit im NBV,
 - b) die Koordination des SR-Wesens in den Bezirken und
 - c) die Behandlung von Anträgen.
- (5) Die von der BzSRW-Tagung gefassten Beschlüsse sind von der NBV-SRK bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen.

§ 7 Nachwuchsförderung

Die Organe des Schiedsrichterwesens sind insbesondere der Förderung des Schiedsrichternachwuchses verpflichtet.

III. Lizenzen

§ 8 NBV-Basislizenz (LS-E)

- (1) Vor der DBB-Schiedsrichterlizenz ist zunächst eine Eingangslizenz des NBV (nachstehend als NBV-Basislizenz bezeichnet) im Sinne der DBB-SRO § 5, Abs. 3 zu erlangen. Sie wird nach erfolgreicher Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang gemäß der DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern und den diese ergänzenden NBV-Richtlinien erteilt.
- (2) Die BzSRW sind zuständig für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen mit Prüfung zur NBV-Basislizenz. In jedem Bezirk hat mindestens ein Lehrgang pro Jahr stattzufinden.
- (3) Die NBV-Basislizenz berechtigt zeitlich befristet zur Leitung von Pflichtspielen (siehe DBB-SO § 6, Abs. 1) auf Bezirks- und Kreisebene unterhalb der Bezirksoberliga.
- (4) Über die Anerkennung von Eingangslizenzen anderer Landesverbände entscheidet der NBV-RL-SRW. Er kann diese Aufgabe delegieren.

§ 9 DBB-Schiedsrichterlizenz (LS-D, -C, -B, -A)

- (1) Die Schiedsrichterlizenz wird durch den DBB ausgestellt. Die Vergabe richtet sich nach der DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern und den diese ergänzenden NBV-Richtlinien.

- (2) Die BzSRW schreiben jährlich mindestens einen Ausbildungslehrgang mit Prüfung zur DBB-Schiedsrichterlizenz (LS-D) aus. Die Ausschreibung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Über die Anerkennung ausländischer Lizenzen mit dem Ziel, die DBB-Schiedsrichterlizenz oder die NBV-Basislizenz zu erwerben, entscheidet der NBV-RL-SRW.

§ 10 Gültigkeit und Verlängerung einer Lizenz

- (1) Die DBB-Schiedsrichterlizenz und die NBV-Basislizenz sind jeweils bis zur letzten regulären Fortbildungsmaßnahme des auf die Erstaussstellung folgenden Jahres gültig. Die NBV-Basislizenz kann maximal zweimal verlängert werden.
- (2) Die Gültigkeit der Lizenz wird durch einen Jahresvermerk nachgewiesen. Damit verlängert sich die Lizenz bis zur letzten regulären Fortbildungsmaßnahme des folgenden Jahres.
- (3) Voraussetzungen für die Erteilung des Jahresvermerkes ist der jährlich erfolgreiche Besuch einer Fortbildungsmaßnahme auf DBB-, RLN-, NBV- oder Bezirksebene, der der jeweils folgenden Saison zu zurechnen ist.
- (4) Die Gültigkeit der Lizenzen im NBV wird zu Beginn jeder Saison durch die Verantwortlichen auf DBB-, RLN-, NBV- oder Bezirksebene bekanntgegeben. Die Gültigkeit ist in der DBB-Software TeamSL unter beim Reiter „SR-Lizenzdaten“ und der Rubrik „Letzte Fortbildung“ zu dokumentieren.

§ 11 Verfahren bei Nichterfüllung der Pflichtspielzahl

Zum Erreichen der geforderten Pflichtspielzahl können andere geleitete Spiele (Freundschaftsspiele, Schulturniere, etc.) und Maßnahmen (Einsatz bei Aus- und Fortbildung, als SR-Coach, als Kommissar usw.) angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige SRW nach billigem Ermessen.

§ 12 Verfahren bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht

- (1) Bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht wird grundsätzlich kein Jahresvermerk erteilt.
- (2) Bei Vorliegen eines besonderen Grundes für die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht liegt die Erteilung des Jahresvermerks im Ermessen des zuständigen SRW.

§ 13 Ruhende Lizenz

- (1) Eine Lizenz, die nach § 10 nicht verlängert wurde, ruht.
- (2) Hat die Lizenz bis zu zwei Jahre ununterbrochen geruht, wird nach erfolgreichem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung auf DBB-, RLN-, NBV- oder Bezirksebene im Falle des § 12 ohne Weiteres ein Jahresvermerk erteilt.
- (3) Hat die Schiedsrichterlizenz mehr als zwei Jahre geruht, wird ein Jahresvermerk nur erteilt, wenn ein Beobachtungsspiel erfolgreich absolviert wurde.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Schiedsrichter eine Verlängerung beantragen. Der schriftliche Antrag ist mit Begründung an den NBV-RL-SRW zu richten.
- (5) Die Überwachung der ruhenden Lizenzen obliegt den BzSRW und ist in der DBB-Software TeamSL unter beim Reiter „SR-Lizenzdaten“ und der Rubrik „Lizenz/Lizenzstufen“ (aktiv/inaktiv) zu dokumentieren.

§ 14 Erlöschen der Lizenz

Eine Lizenz erlischt, wenn

- (1) sie zurückgegeben wird,
- (2) für eine NBV-Basislizenz innerhalb der Gültigkeit keine Anmeldung zur Prüfung für die DBB-Lizenz erfolgt,
- (3) nach Ablauf von vier Jahren des Ruhens kein neuer Jahresvermerk beantragt wird oder wenn
- (4) sie rechtmäßig entzogen wird.

IV. Pflichten der Schiedsrichter

§ 15 Pflichten des Schiedsrichters

- (1) Jeder Schiedsrichter muss Mitglied in einem dem NBV angehörenden Verein sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des NBV-RL-SRW.
- (2) Die Schiedsrichter sind bei der Ausübung eines Spielauftrags im Auftrag des NBV tätig und zu neutralem und korrektem Verhalten verpflichtet.
- (3) Der Schiedsrichter hat einen Vereinswechsel unverzüglich seinem zuständigen BzSRW und dem NBV-RL-SRW mitzuteilen.
- (4) Bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband zu einem Verein des NBV ist dieser Wechsel unverzüglich dem NBV-RL-SRW und dem zuständigen BzSRW mitzuteilen.
- (5) Jeder Schiedsrichter hat ein Schiedsrichtereinsatzbuch zu führen. Es ist der Nachweis für die geleiteten Spiele und die Gültigkeit der Lizenz.
- (6) Die SR-Einsatzbücher sind bis zum 15. Juni eines jeden Jahres über den Vereins-SRW an den BzSRW einzureichen.
- (7) Alle Schiedsrichter müssen gewährleisten, dass ihre Stammdaten (Adressen, Termine) in der DBB-Software TeamSL zu jeder Zeit dem aktuellen Stand entsprechen.

§ 16 Schiedsrichterkleidung

- (1) Die Schiedsrichter sind verpflichtet offizielle Schiedsrichterkleidung zu tragen.
- (2) Das Nähere einschließlich einer Werbung auf Schiedsrichterkleidung regeln die DBB-SRO, die DBB-Vorschriften für die Benutzung von Werbung und die NBV-SRK im Einvernehmen mit dem NBV-Präsidium.

§ 17 Ehrenkodex des Schiedsrichters

- (1) Jeder Schiedsrichter muss alles tun, um ein geachteter Unparteiischer zu sein.
- (2) Der Schiedsrichter erbringt gegen Bezahlung eine Dienstleistung und hat somit die Verpflichtung, sich professionell zu verhalten.
- (3) Grundsätze:
 - a) Dem Schiedsrichter muss ständig bewusst sein, dass er nicht der Hauptakteur des Spiels ist.

- b) Die bessere Mannschaft muss gewinnen - immer!
 - c) Der Schiedsrichter entscheidet was er sieht - die Regeln entscheiden über den Fortgang.
 - d) Die Verantwortung über Sieg oder Niederlage liegt nicht bei den Schiedsrichtern.
- (4) Verstöße gegen den Ehrenkodex werden bestraft.

V. Pflichten der Vereine

§ 18 Pflichten der Vereine

- (1) Jeder Verein ist verpflichtet, dem zuständigen BzSRW einen Ansprechpartner für SR-Angelegenheiten zu benennen.
- (2) Alle Vereine sind verpflichtet, Schiedsrichter zur Ausbildung beim BzSRW anzumelden und zur Leitung von Spielen abzustellen. Die Vereine sind für die Weiterbildung der Schiedsrichter im Rahmen der angebotenen Lehrgänge verantwortlich.

§ 19 Gestellungspflicht

- (1) Die Vereine haben Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz für alle Senioren- und Jugendmannschaften unterhalb den Bundesligen zu stellen.
- (2) Als Mindestzahl gilt
 - a) für jede am Spielbetrieb teilnehmende Seniorenmannschaft (Damen und Herren) je zwei Schiedsrichter.
 - b) für jede am Spielbetrieb teilnehmende U20 und U19 Mannschaft (Damen und Herren) je zwei Schiedsrichter.
 - c) für jede am Spielbetrieb teilnehmende Jugendmannschaft (U18 und jünger) je ein Schiedsrichter.
- (3) Die Qualifikation eines Schiedsrichters muss der Qualifikation entsprechen, die für die Liga, in der die Mannschaft spielt, für die der Schiedsrichter in der Gestellung gewertet werden soll, erforderlich ist. Es kommt ausschließlich auf die Qualifikation an (DBB- oder NBV-SR-Lizenz), nicht auf die tatsächliche Zugehörigkeit zu einem bestimmten Pool oder das Erreichen einer bestimmten Lizenzstufe.
Für die Ligen der 1.RL, 2.RL und OL ist die erforderliche Schiedsrichterqualifikation die DBB-SR-Lizenz. Für die Ligen auf Bezirks- und Kreisebene werden die erforderlichen Schiedsrichterqualifikationen durch die zuständigen Organe festgelegt.
- (4) Die Gliederungen des NBV können zu Punkt (2) c) abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Schiedsrichter, die schuldhaft keine fünf Pflichtspiele in der zurückliegenden Saison geleitet haben, werden bei der Gestellungspflicht nicht berücksichtigt.
- (6) Die Gestellungspflicht für Neulingsvereine tritt mit Beginn der zweiten Spielzeit der ersten Mannschaft dieses Vereins in Kraft.

§ 20 Strafen

- (1) Bei schuldhafter Nichterfüllung der Gestellungspflicht wird eine Ordnungsstrafe erhoben.

-
- (2) Für jeden nicht gestellten Schiedsrichter werden folgende Strafen durch die Bezirke erhoben:
 - a) erstes Jahr: 75,00 Euro,
 - b) zweites aufeinander folgendes Jahr: 150,00 Euro,
 - c) jedes weitere aufeinander folgende Jahr: 250,00 Euro.
 - (3) Führt ein Verein den Nachweis über die Gestellungspflicht verspätet, so beträgt die Ordnungsstrafe 25,00 Euro zuzüglich der nach Absatz 1 eventuell fälligen Beträge.
 - (4) Gibt ein Verein trotz Mahnung seine Meldung nicht ab, so gilt die Gestellungspflicht vollumfänglich als nicht erfüllt und es wird zusätzlich eine Ordnungsstrafe in Höhe von 75,00 Euro erhoben.
 - (5) Die BzSRW haben dem NBV-RL-SRW eine Aufstellung einzureichen, aus der die Anzahl der fehlenden Schiedsrichter pro Verein hervorgeht.

VI. Spielbetrieb

§ 21 Schiedsrichteransetzungen

- (1) Der NBV-RL-SRW obliegt die Ansetzungen für folgende Spiele:
 - a) DBB- / RLN-Meisterschaften soweit sie dem NBV übertragen wurden,
 - b) Oberliga und
 - c) NBV-Pokalendspiele.
- (2) Die Ansetzungen für die Landesligaspiele und übrigen Pokal-, Senioren-, Besten- und Jugendmeisterschaften auf NBV-Ebene obliegen dem dafür zuständigen BzSRW nach Maßgabe des NBV-RL-SRW.
- (3) Die Ansetzungen für Spiele auf Bezirks- und Kreisebene werden vom BzSRW geregelt.
- (4) Den Einsatz von Gastschiedsrichtern regelt der NBV-RL-SRW.
- (5) Bundesliga- und Regionalliga-Schiedsrichter sind verpflichtet, sich für alle Meisterschaften und Bestenspiele zur Verfügung zu stellen.

§ 22 Schiedsrichterkader

- (1) Für jeden Wettbewerb kann ein Schiedsrichterkader gebildet werden. Der zuständige SRW legt die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit fest.
- (2) Die NBV-SRK wählt unter Mitwirkung der BzSRW die geeigneten Schiedsrichter aus, die für die Wahrnehmung von SR-Tätigkeiten in folgenden Bereichen gemeldet werden sollen:
 - a) Bundesligen,
 - b) 1. Regionalliga Nord,
 - c) 2. Regionalligen,
 - d) Oberligen und
 - e) Delegationsschiedsrichter.

- (3) Der NBV-RL-SRW benennt geeignete Kandidaten für
 - a) die DBB- und RLN-Schiedsrichterkader mit Abstimmung des RLN-SRW,
 - b) für die Oberligen und als Delegationsschiedsrichter nach Abstimmung mit der NBV-SRK und den BzSRW.

§ 23 Qualifikation der Schiedsrichter

- (1) Pflichtspiele müssen von lizenzierten Schiedsrichtern mit gültiger DBB-Lizenz geleitet werden.
- (2) Als zweiter Schiedsrichter kann neben einem Schiedsrichter mit DBB-Lizenz auch ein Schiedsrichter mit NBV-Basislizenz eingesetzt werden. Ausnahmen regeln die Bezirke.
- (3) Das alleinige Leiten eines Spiels durch einen Schiedsrichter mit NBV-Basislizenz oder das Leiten eines Spiels durch zwei Schiedsrichter mit NBV-Basislizenz ist unzulässig. Ausnahmen regeln die Bezirke.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch bei vereinsweiser Schiedsrichtereinteilung.

§ 24 Weiter- und Rückgabe von Spielaufträgen

- (1) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, alle Spiele zu leiten, für die ihnen ein Auftrag erteilt wurde. Die Ansetzungsform - vereinsweise oder namentliche Einteilung - macht dabei keinen Unterschied.
- (2) Die Weitergabe von vereinsweise erteilten Spielaufträgen ist in jedem Fall durch den zuständigen Ansetzer zu genehmigen.
- (3) Die Weitergabe von namentlich erteilten Spielaufträgen ist unzulässig.
- (4) Die Rückgabe von namentlich erteilten Spielaufträgen ist in begründeten Fällen möglich. Die Rückgabe hat unverzüglich nach Erhalt des Spielauftrags oder Eintreten des Rückgabegrundes zu erfolgen.
- (5) Bei kurzfristigen Rückgaben von namentlich erteilten Spielaufträgen - weniger als 24 Stunden vor Spielbeginn - muss die Kontaktaufnahme zum zuständigen Ansetzer telefonisch erfolgen.
- (6) Die Details zur Ver-, Weiter- und Rückgabe von Spielaufträgen regeln die entsprechend geltenden Ausschreibungen und Vorgaben.
- (7) Falls besondere Gründe eine Spielauftragsrückgabe erforderlich machen, haften der Schiedsrichter und sein Verein für die Durchführung des Spiels oder die Kosten und Strafen, wenn kein Ersatzschiedsrichter gefunden werden kann.
- (8) Die Zahlungspflicht für entstandene Kosten und Strafen entfällt, wenn den Schiedsrichter an der kurzfristigen Spielauftragsrückgabe kein Verschulden trifft.
- (9) In Härtefällen kann der NBV-Vorstand oder auf Bezirksebene der zuständige Bezirksvorstand auf schriftlichen Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 25 Schiedsrichterbeurteilungen

- (1) Der Veranstalter kann die Vereine zur Abgabe einer Schiedsrichterbeurteilung verpflichten.
- (2) Diese Verpflichtung und nähere Einzelheiten sind durch die Ausschreibung zu regeln.

VII. Spielleitungsgebühren und Auslagenerstattung

§ 26 Spielleitungsgebühren

- (1) Die Schiedsrichter haben Anspruch auf Zahlung der Spielleitungsgebühren vor jedem Spiel.
- (2) Die Spielleitungsgebühren je Spielklasse richten sich nach der jeweiligen Ausschreibung.

§ 27 Fahrtkostenerstattung

- (1) Die Schiedsrichter haben Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten vor jedem Spiel.
- (2) Die Fahrtkosten je Spielklasse richten sich nach der jeweiligen Ausschreibung.
- (3) Die Abrechnungsgrundlage von namentlich oder vereinsweise erteilten Spielaufträgen ist der Wohnort bzw. Vereinssitz (Hauptspielhalle) laut der DBB-Software TeamSL.
- (4) Details zur Fahrtkostenerstattung wie z.B. Fahrgemeinschaften, Doppelansetzungen, Nutzung des ÖPNV regeln die entsprechend geltenden Ausschreibungen und Vorgaben.
- (5) Sonderfälle sind zwischen den Schiedsrichtern und dem zuständigen Ansetzer abzusprechen.
- (6) Fällt ein Spiel ohne Verschulden der Schiedsrichter aus und wurden die Schiedsrichter nicht rechtzeitig informiert, stehen ihnen Spielleitungsgebühren und Fahrtkosten zu, wenn sie einsatzbereit erschienen sind.

§ 28 Beobachter und Prüfer

Beobachter und Prüfer von Schiedsrichtern erhalten eine Vergütung, die das Präsidium auf Vorschlag des NBV-RL-SRW festlegt.

§ 29 Abrechnung in Sonderfällen

- (1) Fallen bei einer Doppelansetzung beide Spiele aus, stehen den angereisten und nicht informierten Schiedsrichtern die Spielleitungsgebühren nur für das erste ausgefallene Spiel und Fahrtkostenerstattung zu. Für das ausgefallene zweite Spiel gibt es keine Entschädigung.
- (2) Fällt bei einer Doppelansetzung das erste Spiel aus und wurden die Schiedsrichter rechtzeitig informiert und reisen trotzdem an, wird für dieses Spiel keine Spielleitungsgebühr bezahlt. Sollte dem Schiedsrichter der Ausfall nicht bekannt gegeben worden sein, hat er Anspruch auf die beiden Spielleitungsgebühren und einmal Fahrtkosten.
- (3) Fällt bei einer Doppelansetzung das zweite Spiel aus, das erste findet statt, stehen dem angereisten Schiedsrichter die Spielleitungsgebühren und Fahrtkostenerstattung für das erste Spiel zu. Für das ausgefallene Spiel gibt es keine Entschädigung.
- (4) Tritt ein Schiedsrichter nicht oder verspätet zu einem Spielauftrag an und haben sich die beteiligten Vereine nach DBB-SO, Abschnitt XII auf einen anderen Schiedsrichter geeinigt, so verliert der bisher angesetzte Schiedsrichter seinen Anspruch auf die Spielleitungsgebühren und Fahrtkostenerstattung.
- (5) Bei Vorliegen höherer Gewalt entscheidet der zuständige SRW im Einzelfall über die Zahlung einer Auslagenerstattung. Diese ist vom Veranstalter des Wettbewerbs zu tragen.

- (6) Ein Schiedsrichter, der aufgrund einer Einigung der Spielpartner nach DBB-SO, Abschnitt XII Spiele leitet, hat Anspruch auf die Spielleitungsgebühren. Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht dann, wenn ihm durch den Einsatz zusätzliche Kosten entstehen.
- (7) Über sonstige Abrechnungen in Sonderfällen entscheidet der zuständige SRW im Einzelfall.

§ 30 Überprüfung der Schiedsrichterabrechnung

- (1) Vereine können beim zuständigen SRW eine Überprüfung von durch die Schiedsrichter abgerechneter Spielleitungsgebühr oder Auslagenerstattung beantragen.
- (2) Wird eine Fehlerhaftigkeit der Abrechnung festgestellt, hat der zuständige SRW eine Rückforderung überzahlter Beträge gegen den bzw. die betreffenden Schiedsrichter festzusetzen und ihnen die Kosten für das Überprüfungsverfahren aufzuerlegen. Weist die gerügte Abrechnung keine Fehlerhaftigkeit auf, hat der rügende Verein die Kosten des Überprüfungsverfahrens zu tragen.

VIII. Aus- und Weiterbildungen

§ 31 Lehrgänge

- (1) Für die Schiedsrichteraus- und -fortbildung halten die Bezirke und der NBV jährlich Lehrgänge ab.
- (2) Dem NBV obliegt die Weiterbildung aller Schiedsrichter mit DBB-Lizenz, die von den Bezirken zur Leitung von höherklassigen Spielen gemeldet werden.
- (3) Den Bezirken obliegt die Ausbildung der Schiedsrichter für eine NBV-Basislizenz und die Fortbildung aller Schiedsrichter mit DBB-Lizenz, die nicht an den Fortbildungsmaßnahmen des DBB, der RLN und des NBV teilnehmen.
- (4) Alle Schiedsrichter des NBV, die in den Kadern des DBB, der Regional- und Oberligen eingesetzt werden, sind aufgerufen, die Lehrgänge in den Bezirken als Referenten zu unterstützen.
- (5) Die Prüfungslehrgänge sind nach den DBB-Prüfungsrichtlinien durchzuführen.
- (6) Die Kosten der Lehrgänge auf Bezirksebene werden von den Bezirken, für die Lehrgänge auf Landesebene vom NBV getragen.

§ 32 Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für Schiedsrichter

ersatzlos gestrichen

IX. Strafen, Zuständigkeiten

§ 33 Grundsatz

- (1) Schiedsrichter oder Vereine können bestraft werden, wenn sie gegen Bestimmungen der NBV-SRO verstoßen und dies zu vertreten haben (siehe hierzu auch die Bestimmungen in den jeweiligen NBV-Ordnungen).

-
- (2) Die Strafen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen dieser NBV-SRO, die durch die Bestimmungen der SR- und sonstigen Ordnungen, Ausschreibungen sowie Strafenkataloge des DBB, der RLN, des NBV und dessen Gliederungen ergänzt werden, sofern die Strafbestimmung nicht innerhalb der NBV-SRO abschließend geregelt ist.

§ 34 Zuständigkeit

- (1) Für Verstöße gegen die NBV-SRO ist in den Bezirken der BzSRW, ansonsten der NBV-RL-SRW zuständig.
- (2) Bei Geldstrafen oder sonstigen Forderungen gegen ihre Schiedsrichter haften deren Vereine gesamtschuldnerisch nach dem Vereinshaftungsprinzip.

X. Schlussbestimmungen

§ 35 Änderung der Schiedsrichterordnung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnungen sind nur durch den NBV-Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
- (2) Die Versammlung der BzSRW ist vorher zu hören.
- (3) Soweit Änderungen übergeordneter Vorschriften eine Anpassung der NBV-SRO notwendig machen, ist das NBV-Präsidium auf Vorschlag der NBV-RL-SRW befugt, hierzu Änderungen dieser Schiedsrichterordnung zu beschließen; diese treten nach Beschlussfassung vorläufig in Kraft und bedürfen der Bestätigung durch den nächsten NBV-Verbandstag.